Januar 2020

NICHT TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Abschlussbericht Version 2 (17/02/2020)

Betrifft den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der folgenden Pläne und Programme, die von der wallonischen Regierung am XX/XX/XX in zweiter Lesung angenommen wurden:

- Der Erlassentwurf der wallonischen Regierung zur Umsetzung des Erlasses vom 4. Oktober 2018 zur Änderung verschiedener Texte in Bezug auf Wasserläufe
- Der Erlassentwurf der wallonischen Regierung über die Notifizierungen und Genehmigungen, die gemäß Artikel 58bis des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 erteilt werden können
- Kartierung von prioritären Wasserläufen zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung

Adressat :

Wallonie service public SPW

Autorin:

TER CONSULT

Mitwirkende :

SEN5

AQUACONSEIL

1 RECHTLICHER HINTERGRUND UND ZUSAMMENFASSUNG DES ANALYSIERTEN PLANS/PROGRAMMS

1.1 GESETZGEBUNG BEZÜGLICH DER WASSERLÄUFE

In der wallonischen Region hat die Regierung beschlossen, alle bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Umwelt in einem einzigen Referenzdokument zusammenzufassen: die wallonischen Umweltgesetzgebung. Letztere sollte auch die Koordinierung, Vereinfachung, Kohärenz und Homogenisierung der alten Rechtstexte im Umweltbereich gewährleisten. Zur Erinnerung:

- Am 27. Mai 2004 wurden die Verordnungsteile des Umweltgesetzgebung, bestehend aus Buch I, gemeinsame und allgemeine Bestimmungen, und Buch II, das das Wassergesetzbuch darstellt, angenommen. Am 3. März 2005 wurde der regulatorische Teil der Wassergesetzgebung verabschiedet. Dieser regulatorische Teil enthielt keine Bestimmungen in Bezug auf Wasserläufe. Sie beinhaltete die Umsetzung der für die Mitgliedstaaten erforderlichen Bestimmungen in das regionale Recht zur Erfüllung der verschiedenen europäischen Direktiven („Habitat-Richtlinie“, „Vogel-Richtlinie“, „Hochwasserrichtlinie“). Die Wassergesetzgebung war jedoch nicht vollständig. Im Zuge ihrer Reform wurde das Dekret vom 4. Oktober 2018 durch das wallonische Parlament angenommen, mit dem verschiedene Texte bezüglich der Wasserläufe geändert wurden.
- Seit dem 15. Dezember 2018 ist der Erlass vom 4. Oktober 2018 in Kraft getreten und hat das Gesetz vom 28. Dezember 1967 über nicht schiffbare Wasserläufe und das Gesetz vom 5. Juli 1956 über Wateringues aufgehoben.

Die Ziele des Dekrets lauten wie folgt:

- ✓ Festlegung von Bewirtschaftungsprinzipien, die für alle Wasserläufe gelten: Bewirtschaftung, die die hydraulischen, ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Aspekte integriert; Erhaltung oder Wiederherstellung der Uferzone; Koordinierung durch die Aktionsprogramme für Fließgewässer durch integrierte und sektorisierte Bewirtschaftung (kurz APFIS); Gewährleistung der freien Fischwanderung.
- ✓ Verknüpfung der Bewirtschaftung der Fließgewässer mit den Richtlinien 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) und 2007/60/EG (Hochwasser);
- ✓ Berücksichtigung der natürlichen Dynamik der Fließgewässer, ihrer Ökosysteme und ihrer Hydromorphologie[1];
- ✓ Berücksichtigung des Hochwasserrisikos;
- ✓ Vereinfachung des Verwaltungsmanagements sowohl für die sozioökonomische Nutzung als auch für die Instandhaltung nicht schiffbarer Wasserläufe.

Mehrere Artikel erfordern jedoch die Verabschiedung von Umsetzungsmaßnahmen durch die beiden Erlasse der Wallonischen Regierung (EWR) und die Kartierung der prioritären Wasserläufe, die der hier vorgestellte UVB analysiert [2]:

- DER ERLASSENTWURF DER WALLONISCHEN REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DES DEKRETES VOM 4. OKTOBER 2018 ZUR ÄNDERUNG VERSCHIEDENER TEXTE IN BEZUG AUF WASSERLÄUFE

Dieser EWR sieht die Umsetzungsmaßnahmen des Dekrets vom 4. Oktober 2018 in Bezug auf folgenden Achsen vor (diese Achsen werden für die Beschreibung der bestehenden Situation und ihrer voraussichtlichen Entwicklung sowie für die Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Empfehlungen und gegebenenfalls Folgemaßnahmen verwendet):

- **Achse 1: Umweltgenehmigungen** : Der EWR schlägt die Schaffung neuer Rubriken für permanente Entnahmen von nicht trinkbarem Oberflächenwasser, das nicht für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist, sowie die Schaffung einer neuen Klasse 3 und die Neueinstufung der Klasse 2 für Wasserkraftwerke vor.
- **Achse 2: Verstärktes Straftatsystem**: Der EWR enthält Angaben zu den Beamten, die für die Untersuchung und Aufzeichnung von Straftaten zuständig sind, sowie zu den Bedingungen, die erfüllt

[1] Einfluss der Wasserströme auf die geologische Struktur, bezw. das Relief in verschiedenen Maßstäben von der Landschaft bis zur Bildung von Teichen und Bächen oder Sedimenten ;

[2] Gemäß Artikel D.53 des Buch I der Umweltgesetzgebung müssen Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und die den Rahmen festlegen, innerhalb dessen die Durchführung von Projekten in Zukunft genehmigt werden kann, vor ihrer Annahme einer Umweltprüfung unterzogen werden.

werden müssen, um diese Vorrechte zu erhalten. Möglicherweise werden vom Provinzialrat neue Beamte bestimmt. Der EWR definiert auch Verstöße der 3. und 4. Kategorie für nicht klassifizierte Fließgewässer.

- **Achse 3: Aktionsprogramme für Fließgewässer durch einen integrierten und sektorisierten Ansatz (APFIS)**: Diese Aktionsprogramme unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- **Achse 4: freie Fischwanderung** : Der EWR legt die Liste der Fischarten fest, deren freier Verkehr in der Wallonischen Region gewährleistet ist, und erstellt dazu einen Anhang.
- **Achse 5: Charakterisierung der Wasserläufe in der Wallonischen Region**: Der EWR gibt den Punkt an, an dem die nicht schiffbaren Wasserläufe in die 1. Kategorie[3] eingestuft werden. Was den Atlas der nicht schiffbaren Wasserläufe betrifft, so ist der Mindestinhalt der Blätter festgelegt und regelmäßig zu aktualisieren.
- **Achse 6: Arbeiten in Bezug auf Wasserläufe**: Der EWR enthält Einzelheiten zu Wartungs- und kleineren Reparaturarbeiten sowie die staatlichen Genehmigungen, die vor Arbeiten zur Veränderung des Bettes oder der darin festgelegten Arbeiten in Bezug auf nicht schiffbare Wasserläufe und nicht klassifizierte Wasserläufe angefragt werden müssen. Er gibt das Verfahren für die Erteilung solcher Genehmigungen, die Zusammensetzung der Akte und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an. Er befasst sich auch mit der geplanten Konsultation der verschiedenen Akteure, mit permanenten Wasserabflüssen und -entnahmen, mit der Abdeckung von Wasserläufen (unterirdischer Verlauf), mit Errichtungen und Lagerungen in der Nähe von Wasserläufen sowie mit der Entleerung von Teichen und Reservoiren.
- **Achse 7 : Nicht klassifizierte Wasserläufe :** Der EWR legt die Regeln für die Bewirtschaftung von nicht klassifizierten Wasserläufen im Detail fest. Er legt fest, was die Wartungs- und Reparaturarbeiten, die in der Verantwortung des Eigentümers liegen, beinhalten. Er organisiert ihre Überwachung durch den Bewirtschafter der zweiten Kategorie, der im Falle eines extremen Notfalls auch an nicht klassifizierten Wasserläufen eingreifen kann. Er legt das Genehmigungsverfahren fest.
- **Achse 8: Wasserentnahme und -einspeisung:** Der EWR legt die Bedingungen für das Einrichten von permanenten Wasserabflüssen und -entnahmen sowie die Vorschriften für die saisonalen Wasserentnahmen fest.
- **Achse 9: Konzertierung:** Der EWR legt die verschiedenen Akteure, die an der Vorabkonsultation beteiligt sind, und die Modalitäten der Konsultation fest.
- **Achse 10: Umzäunung der Weiden entlang der Ufer**: Der EWR legt die Distanzen zu den Uferkämmen, die Modalitäten für Viehüberquerungen, insofern keine Überquerung trockenen Fußes möglich ist, und die zuständige Behörde zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Flächen mit sehr extensiver Beweidung, die die biologische Vielfalt begünstigen, fest.
- **Achse 11: Subventionen:** Der EWR legt fest, wer die Empfänger der Subventionen sind und wie hoch die vorgeschlagenen Sätze sind. Er definiert auch das Verfahren zur Beantragung von Subventionen und die Zusammensetzung der Akte.
- **Achse 12: Wateringues**[4]: Der EWR legt die allgemeinen Bestimmungen fest, darunter Verbote und Verstöße, die Verwaltung der Wateringues sowie die von diesen durchzuführenden Arbeiten.

- DER ERLASSENTWURF DER WALLONISCHEN REGIERUNG ÜBER DIE NOTIFIZIERUNGEN UND GENEHMIGUNGEN, DIE GEMÄß ARTIKEL 58BIS DES NATURSCHUTZGESETZES VOM 12. JULI 1973 ERTEILT WERDEN KÖNNEN

Dieser EWR-Entwurf legt die Modalitäten fest für die Notifizierung und Genehmigung der Benutzung von Fahrzeugen an Ufern, Deichen und im kleinen Gewässerbett der nicht schiffbaren Wasserläufe oder in allen Furten, wenn es sich um Fahrzeuge für forstwirtschaftliche Zwecke, für hydraulische Arbeiten, Bauarbeiten oder jegliche andere Aktivität, die der Minister im Hinblick auf die potenziell Auswirkungen, die diese auf die Wasserläufen haben können, handelt. Dieser Entwurf des EWR gibt die Verfahren bezüglich der Notifizierungen und Genehmigungen (Formulare, Fristen, Einsprüche usw.) wieder. Darüber hinaus hebt er die Verordnung vom 19. Januar 1995 zur Regelung von Genehmigungen für den Verkehr von anderen Fahrzeugen als Schiffsfahrzeugen an Ufern, Deichen, Gewässerbetten und Furten auf. Er wird als Achse 13: Furt definiert

- KARTIERUNG VON PRIORITÄREN WASSERLÄUFEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER FREIEN FISCHWANDERUNG

[3]Die Wasserläufe der Wallonie sind in 2 große Arten unterteilt, die „schiffbaren“ und die „nicht schiffbaren“ Wasserläufe (NSW). Die nicht schiffbaren Wasserläufe sind in 3 spezifische Kategorien unterteilt, abhängig von ihrem Bewirtschafter.

[4] Öffentliche Verwaltung, die für die Bewirtschaftung der Gebiete verantwortlich ist, in denen (alte) Dränagegräben vorkommen.

Die Kartierung der prioritären Wasserläufe (enthalten in **Achse 4: Freie Fischwanderung**) ist ein wesentliches Instrument zur Umsetzung des Erlasses vom 4. Oktober 2018 und der neuen Bestimmungen der Wassergesetzgebung und ganz allgemein zur Erfüllung der internationalen Ziele für den guten ökologischen Zustand der Gewässer. Sie identifiziert die Fließgewässer, die in erster Linie an der freien Bewegung von Fischen beteiligt sind, indem sie diese als "prioritäre" oder "ökologisch wichtige" Fließgewässer klassifiziert. Dieses Instrument wird als Grundlage für die Wiederherstellungspflicht der freien Fischwanderung an Dämmen im Zusammenhang mit der Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Gewässer verwendet. Der Artikel D. 33/9 des Wassergesetzbuches verpflichtet die Wassereinzugsbehörde, eine strategische Prioritätenkarte zu erstellen, die eine Liste der vorrangigen Wasserläufe für die Wiederherstellung der freien Wanderung der verschiedenen anvisierten Arten enthält. In allen wallonischen Wasserläufen ist es künftig verboten, ein neues Hindernis zu schaffen, ohne eine Lösung zu finden, die die freie Fischwanderung garantiert. Darüber hinaus müssen bestehende Hindernisse in prioritären Wasserläufen, die als "groß" oder "unpassierbar" eingestuft werden, Gegenstand von Einrichtungsarbeiten sein oder, falls dies nicht möglich ist, beseitigt werden.

	Bestehende Situation	Voraussichtliche Situation
Achse 1: Umweltgenehmigungen	Die Gesetzgebung sieht vor, dass Anlagen/Einrichtungen nach ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt klassifiziert werden (Anhang I des AGW vom 4. Juli 2002): Aktivitäten der Klassen 1 und 2, die möglicherweise die größten Auswirkungen haben, erfordern eine Genehmigung, während Aktivitäten der Klasse 3, die geringere Auswirkungen haben, nur eine Deklaration bei der Gemeinde erfordern. Darüber hinaus unterliegen Projekte der Klasse 1 automatisch einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bei anderen Projekten ist eine UVP erforderlich, wenn das Projekt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Bestimmte Aktivitäten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, sind jedoch noch nicht in Anhang I des EWG vom 4. Juli 2002 enthalten. Dies gilt insbesondere für permanente Oberflächenwasserentnahmen, die nicht trinkbar und nicht für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind, sowie für Wasserkraftwerke mit einer elektrischen Leistung von weniger als 0,1 MW.	AGWs sind keine zeitlich eingefrorenen Dokumente sondern können sich mit neuen Herausforderungen weiterentwickeln. Die Liste im Anhang I der AGW vom 4. Juli 2002 wird daher regelmäßig aktualisiert. Darüber hinaus sind internationale Gesetze (z.B. die Wasserrahmenrichtlinie) inspirierend für das Erreichen der Ziele und können die Umsetzung strengerer Maßnahmen rechtfertigen. Es besteht jedoch ein Risiko für Aktivitäten, die keiner Änderung unterliegen: kleine Wasserkraftwerke, Wasserentnahmen, Kajakfahren oder kleine Fischzuchtanlagen. Dies stellt eine direkte Bedrohung für die Umwelt dar, da für diese Projektkategorien keine Bewertung durchgeführt wird.
Achse 2: Verstärktes Straftatsystem	In Bezug auf nicht schiffbare Flüsse sieht der Erlass von 2018 eine Stärkung der Strafverfolgung vor: die Straftaten sind zahlreicher und werden strenger bestraft. Aus der Sicht des Bewirtschaftung wurden die Verwaltungs- und Eingriffsbefugnisse des Wasserlaufbewirtschafters erweitert. Was die nicht klassifizierten Wasserläufe betrifft (deren Regeln zuvor von den verschiedenen Provinzialräten festgelegt wurden), so wurden die Vorschriften harmonisiert. Zu diesem Zweck wurden die Provinzvorschriften abgeschafft. Das Dekret vom 4. Oktober 2018 sieht nun vor, dass die Regierung befugt ist, eine einheitliche Verordnung mit spezifischen Bestimmungen für nicht klassifizierte Wasserläufe zu erlassen.	Hinsichtlich der Verstöße bezüglich der nicht klassifizierten Wasserläufe besteht aufgrund der fehlenden Verabschiedung einer neuen Reglementierung durch die Regierung derzeit noch Rechtsunsicherheit. Die Harmonisierung von Polizei- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zwischen nicht schiffbaren und nicht klassifizierten Wasserläufen wird zu einer effizienteren Bewirtschaftung führen. Es mangelt jedoch zunehmend an Ressourcen, insbesondere an Personal, für die Ermittlung und Feststellung von Straftaten.
Achse 3: APFIS	Das APFIS (Aktionsprogramm für Fliessgewässer durch einen integrierten und sektorisierten Ansatz) ist ein neues Instrument für die Planung und die Zusammenarbeit zwischen Bewirtschaftern, das durch das Derket vom 4. Oktober 2018 eingeführt wurde. Es wird ein APFIS pro hydrographisches Unterbecken geben. Es wird ein einziges Dokument sein, das von allen Bewirtschaftern erstellt wird und in dem alle Informationen und geplanten Interventionen auf den Fließgewässern über einen Zeitraum von 6 Jahren zusammengefasst werden.	Die erste APFIS werden für den Zeitraum 2022-2027 eingerichtet. Es ist sicher, dass der Mangel an Erfahrung zunächst zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung führen wird. Allerdings wurde eine spezielle Software für APFIS entwickelt, die dem Bewirtschafter helfen soll. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Bewirtschaftungsleistungen gewährleistet.
Achse 4: Freie Fischwanderung	Die die Gewässer kreuzenden Bauwerke stellen mehr oder weniger starke Hindernisse für die freie Bewegung der Fische dar. Gerade wenn Fische stromaufwärts wandern, stellen diese Strukturen Schwierigkeiten dar, vor allem wenn sie nicht mit Fischtreppen ausgestattet sind oder wenn diese Leitern nicht richtig funktionieren. Darüber hinaus können Wasserkraftwerke Verletzungen verursachen, wenn Fische beim Abstieg in die Turbinen gezogen werden. Seit 1997 führt die SPW eine Bestandsaufnahme der Hindernisse für die freie Fischwanderung durch.	Ohne die strategische Karte der prioritären Achsen ist die freie Fischwanderung nicht auf allen prioritären Verläufen gewährleistet. Die allgemeinen Ziele in der wallonischen Region hinsichtlich der Wiederherstellung der ökologischen Qualität der Wasserläufe werden untergraben. Darüber hinaus wäre die Erhaltung der wandernden Arten (oder ihre Rückkehr) gefährdet. Tatsächlich ist aufgrund der aktuellen Beobachtungen

	Aus rechtlicher Sicht gibt es auf europäischer Ebene mehrere Verpflichtungen bezüglich der freien Fischwanderung. Darüber hinaus sieht das Dekret vom 4. Oktober 2018 bereits Handlungsmöglichkeiten vor, um die freie Fischwanderung zu gewährleisten. Allerdings wurde noch keine Liste der Zielarten (für die Aufrechterhaltung ihrer freien Bewegung) Abschnitt für Abschnitt festgelegt, und die (im Dekret vom 4. Oktober 2018 vorgesehene) strategische Prioritätenkarte wurde noch nicht veröffentlicht. Schließlich müssen generell noch viele Fischwanderhilfen rehabilitiert und gebaut werden. Tatsächlich sind nur 5% der Hindernisse mit Geräten ausgestattet, die den Durchgang von Fischen ermöglichen.	mit einem Rückgang dieser Arten zu rechnen. Durch diese Rückgänge ist mittel- und langfristig ein gesamtes aquatisches Ökosystem durch die fehlende Berücksichtigung dieser Fragen bedroht.
Achse 5 : Charakterisierung der Wasserläufe in der wallonischen Region	Zur Erinnerung: Es wird zwischen schiffbaren und nicht schiffbaren Wasserläufen unterschieden. Darüber hinaus sieht die derzeitige Gesetzgebung die Einteilung der nicht schiffbaren Wasserläufe in 3 Kategorien vor, die nach geographischen und morphologischen Kriterien festgelegt werden: "große" in der ersten, "mittlere" in der zweiten und "kleine" in der 3. Kategorie. Die Kategorie der nicht klassifizierten ("kleinsten") Wasserläufe wird ebenfalls anerkannt. Die Bewirtschafter werden nach der Kategorie des Gewässers definiert, nämlich die Region, die Provinzen und die Gemeinden sind jeweils Bewirtschafter der nicht schiffbaren Wasserläufe der ersten, zweiten und dritten Kategorie. Es ist jedoch zu beachten, dass die administrativen Grenzen der Einteilung hauptsächlich auf kartographischer Basis gezogen wurden. Es gibt auch einen Atlas der nicht schiffbaren Wasserläufe, in dem das hydrographische Netz beschrieben wird. Die aktuelle Gesetzgebung sieht vor, dass die wallonische Regionalverwaltung mit Hilfe der Provinzen und Gemeinden die Verantwortung für den Atlas trägt. Dieser ist digital, jedoch veraltet (Mitte des 20. Jahrhunderts) und die Aktualisierungen sind eher zufällig. Darüber hinaus wurden weder Methodik, noch Mindestinhalt definiert.	Die Digitalisierung des Atlas der nicht schiffbaren Wasserläufe führt zu einer flüssigen und automatisierten Bewirtschaftung. Obwohl die Verwaltung des Atlas zentralisiert ist, ist noch nicht vorgesehen, dass der zu erfassende Mindestinhalt definiert und die Anwendung standardisiert wird. Es wird jedoch immer die Gefahr von Überschneidungen (Problem der Platzierung eines kartographischen statt physischen Bezugspunktes) bei Kategorie-Übergängen geben, was zu Verwirrung in der Verantwortung der Bewirtschafter führt, da diese derzeit ausschließlich auf kartographischer Basis definiert sind.
Achse 6: Arbeiten im Zusammenhang mit Wasserläufen	Die Arbeiten an Wasserläufen unterliegen genauen gesetzlichen Bestimmungen und werden in "Wartungs- und kleinere Reparaturarbeiten (Ausbaggern, Beseitigung von angeschwemmter Materie, Erhaltung der Ufervegetation usw.)" und "[5]genehmigungspflichtige Arbeiten (Veränderungen am kleinen Gewässerbett oder Errichtung von Bauwerken)" unterteilt. Bestimmte Wartungsarbeiten und kleinere Reparaturen können nach vorheriger Erklärung auch von anderen Personen als dem Bewirtschafter durchgeführt werden. Die Liste der erlaubten Werke wird jedoch nicht angegeben, ebenso wenig wie die Form oder der Inhalt der Deklaration. Was die staatliche Genehmigung betrifft, so ist sie zwar registriert, aber es gibt derzeit weder ein Verfahren für ihre Beantragung und Erteilung, noch den Inhalt der dem Antrag beizufügenden Akte. Schließlich ist zu beachten, dass es keine spezifische rechtliche Regelung für nicht klassifizierte Wasserläufe und Wateringues gibt.	Eine fehlende Definition des Inhalts kann zu Ungleichheiten in den Deklarationsanfragen (Ungerechtigkeit/Inkohärenz) und staatlichen Genehmigungen führen. Darüber hinaus kann die mangelnde Klarheit des Verfahrens für die Erteilung einer staatlichen Genehmigung zu Verwirrung bei der Verwaltung der Anträge und zu einer administrativen Blockade führen. Schließlich kann das Fehlen von Arbeitslisten, die von Dritten durchgeführt werden können, und das Fehlen einer Verordnung für nicht klassifizierte Wasserläufe und die Wateringues zu Diskordanz zwischen den durchgeführten Aktivitäten und den von der wallonischen Region gewünschten allgemeinen Bewirtschaftungszielen führen.
Achse 7: Nicht klassifizierte Wasserläufe	Nach der derzeitigen Gesetzgebung werden klassifizierte Wasserläufe aufgezählt und anerkannt. Darüber hinaus werden sie bereits durch bestimmte Gesetze geregelt (Zivilgesetzbuch, ländliches Gesetzbuch und Dekret vom 7. Oktober 1985). Wie in Achse 2 beschrieben, wurden jedoch alte unterschiedliche Provinz-Regelungen für diese Klasse von Wasserläufen (nicht einheitlich) aufgehoben. Daher fehlen derzeit die Polizei- und Bewirtschaftungsvorschriften sowie deren Integration in die administrativen Arbeitsabläufe. Es besteht immer noch eine Rechtsunsicherheit.	Der fehlende Bewirtschaftungsrahmen der nicht klassifizierten Wasserläufe kann zu Missbräuchen und damit zu erheblichen Umweltschäden führen.
Achse 8: Wasserentn	Wasserentnahmen und -einspeisungen stellen ein Risiko für die Wasserqualität und die Erhaltung der Ressource dar. Derzeit ist der Verbrauch von Wasserressourcen hoch, gefährdet aber nicht seine	Die in der bestehenden Situation festgestellten Mängel werden wahrscheinlich zu schwerwiegenden Umweltmissbräuchen führen:

[5] Genehmigung für die private Nutzung des städtischen öffentlichen Bereichs

ahmen und - einspeisungen	Nachhaltigkeit. Dennoch muss es Ziel sein, die Ressourcen zu sparen, anstatt sie zu verschwenden. Darüber hinaus bietet der durch die Umweltgenehmigung geschaffene gesetzliche Rahmen klare Richtlinien für die Wasserentnahme und -einführung. Des Weiteren ist das Risiko der chemischen Verschmutzung durch Einleitungen durch die aktuelle Gesetzgebung gut geregelt. Der derzeitige Rechtsrahmen weist jedoch Mängel auf: Die Errichtung von Bauten ist nicht geregelt, und es gibt keine besonderen Bedingungen für den Betrieb in Dürreperioden. Darüber hinaus überlässt das vereinfachte Verfahren in Bezug auf Änderungen ("Änderungsregister") die einzutragenden Informationen (Risiko einer fehlerhaften Einschätzung von Gefahren/Risiken/Schädigungen) dem Ermessen des Betreibers.	- Behinderung der Fischwanderung (Stauung) ; - Risiko einer hohen Sterblichkeit in Dürreperioden (ein Rückgang der Strömung kann zu einem Rückgang der Sauerstoffzufuhr, einem Anstieg der Schadstoffkonzentration in dem Gebiet und damit zu einer Erhöhung der Sterblichkeit der Wasserfauna führen); - physikalische Degradierung der Wasserläufe (Erosion, Uferzonen usw.).
Achse 9: Konzertierung	Die derzeitige Gesetzgebung sieht ein System der Konzertierung mit der ANF nur für Wasserläufe der ersten Kategorie vor. Das Rundschreiben 71 bezüglich der nicht schiffbaren Wasserläufe der ersten Kategorie ist mit dem Dekret vom 04. Oktober 2018 auch heute noch in Kraft.	Wasserläufe, die in die anderen Kategorien eingestuft sind, unterliegen nicht der obligatorischen Konzertierung mit der ANF. Es fehlt daher an Schutz gegen mögliche unangemessene Eingriffe, die zu erheblichen Umweltschäden führen könnten. Zudem ist das Konsultationsverfahren nicht klar definiert: fallweise bei der Behandlung von Akten, die zu Inkohärenzen bei den genehmigten Interventionen führen könnten.
Achse 10: Umzäunung der Weideflächen entlang der Ufer	Der derzeitige Rechtsrahmen verpflichtet zu einer Umzäunung von Weiden entlang nicht schiffbarer Wasserläufe (ohne Derogation), mit Ausnahme von sehr extensiven Weiden, die die biologische Vielfalt begünstigen. Es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, welche Behörde dafür zuständig ist, Ausnahmen für Land "mit sehr extensiver, für die biologische Vielfalt günstiger Beweidung" (ein nicht definierter Begriff) zu gewähren. Darüber hinaus gibt es derzeit keine Richtlinien für die Überquerung von Wasserläufen, wenn keine Überquerung trockenen Fußes für das Vieh möglich ist..	Diese Bestimmung wird zusätzliche Kosten für die Landwirte im Zusammenhang mit der Aufstellung von Zäunen und Tränken verursachen. Ohne externe finanzielle Anreize wird diese Maßnahme wahrscheinlich weniger gut umgesetzt werden. Zumal die Art der Umzäunung und der einzuhaltende Abstand derzeit nicht definiert sind.
Achse 11: Subventionen	Die aktuelle Gesetzgebung sieht Subventionen für eine ganze Reihe von Arbeiten vor, die die Wasserläufe betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung, Errichtungen von Fischwanderhilfen zu schaffen, wie im Dekret vom 4. Oktober 2018 vorgesehen. Für einige Organisationen können diese Zuschüsse jedoch nicht beantragt werden, da die Regierung den Zuschusssatz und die Regeln, nach denen der Zuschuss gewährt werden kann, noch nicht festgelegt hat. Es gibt also eine Inkohärenz zwischen dem Gesetz und seiner Umsetzung.	Die derzeitige Unklarheit könnte die ordnungsgemäße Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen behindern. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die zugewiesenen Mittel begrenzt werden und dass die (noch nicht klar definierten) Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen für jede Art von Projektträgern zu streng sind, wodurch die Restaurierung einer Höchstzahl von Wasserläufen, die zu den prioritären Strecken gehören, gefährdet wird.
Achse 12: Wateringues	Zur Erinnerung: Die Wateringues sind öffentliche Verwaltungen, die mit dem Ziel eingerichtet wurden, innerhalb der Grenzen ihres territorialen Bereichs ein für die Landwirtschaft und den Schutz des Bodens vor Überschwemmungen günstigen Wasserhaushalt zu erreichen und aufrechtzuerhalten. Ein rechtlicher Rahmen für ihre Verwaltung (Definition der Zuständigkeiten, mögliche Arbeiten) wurde durch das Dekret vom 4. Oktober 2018 geschaffen. Es fehlen jedoch spezifische polizeiliche Vorschriften (Verbote und Verstöße) sowie allgemeine Bestimmungen wie die Definition der Wateringues-Behörden, die je nach Bezirk zum Eingreifen befugt sind, oder an deren Eingreifen in den Dossiers staatlicher Genehmigung, die Einbeziehung der Wateringues in die Verwaltung der Genehmigungen, die Zugangsfreiheit des Personals der Wateringues, das Fehlen von Einzelheiten über die Maßnahmen, die an den Entwässerungs- und Bewässerungskanälen zu ergreifen sind.	Die in der bestehenden Situation festgestellten Unzulänglichkeiten können bei den Akteuren, die an der Bewirtschaftung von Wasserläufen beteiligt sind, Verwirrung stiften und zu Schwierigkeiten und unangemessenem Management dieser Art von Wasserläufen führen.
Achse 13: Furt	Der Verkehr von Fahrzeugen, die nicht für die Schifffahrt an Ufern, Deichen, Gewwässerbetten und Furten bestimmt sind, unterliegt der Gesetzgebung. Die Genehmigung muss jeweils vom Generaldirektor der	Der Mangel an Personal, das Fehlen eines klaren Formulars und die Tatsache, dass eine Genehmigung erhalten werden kann, wenn die Verwaltung nicht

	GDLNRU[6] oder vom Generalinspektor der ANF erteilt werden, die ihrem jeweiligen Minister unterstehen. Diese Genehmigung ist zeitlich begrenzt. Außerdem gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist notifiziert. Das Verfahren ist jedoch kompliziert: Es gibt kein klares Formular für Genehmigungsanträge, die zuständige Behörde unterscheidet sich von Fall zu Fall, usw. Darüber hinaus werden die Anträge von Fall zu Fall behandelt, was zu einer unterschiedlichen Behandlung der Akte führen kann.	innerhalb der vorgesehenen Frist notifiziert, kann möglicherweise schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

3 AUSWIRKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

	AUSWIRKUNG	EMPFEHLUNGEN / KOMPENSATIONSMAßNAHMEN
Achse 1: Umweltgenehmigungen	Die ökologischen und physikalischen Bereiche werden durch die Berücksichtigung der Projekte hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen sehr positiv verbessert. Die Folge ist jedoch ein erhöhtes Risiko der Ablehnung der Projekte oder das Einhalten spezifischer Umweltauflagen (Wasserfluss usw.) bei der Durchführung was eine Unrealisierbarkeit mit sich bringen würde und somit negative Auswirkungen auf andere Bereiche zur Folge hätte wie die sozioökonomische Entwicklung oder die Ambivalenz der Luftklimafrage (voraussichtlicher Rückgang der erzeugten Wasserkraft, aber Schutz und Verbesserung der aquatischen Ökosysteme, die zur Kohlenstoffspeicherung beitragen). Es ist jedoch wichtig, diese Analyse zu relativieren, indem man bedenkt, dass ein globaler Ansatz für die Erhaltung unserer natürlichen Umwelt unerlässlich ist und dass es bereits wirksame Maßnahmen gibt, um diese vielfältigen Ziele in den meisten Fällen miteinander in Einklang zu bringen. Diese Mittel (des Umweltschutzes oder der Umwelteinbindung) lassen sich umso leichter einsetzen, wenn sie frühzeitig in die Projekte integriert werden.	– Gewährleistung einer technischen und administrativen Unterstützung durch die Verwaltungsbehörden. In der Tat erfordern die zusätzliche Verwaltung dieser Akten und die notwendige Begleitung der Antragsteller eine ausreichende Anzahl kompetenter Mitarbeiter. – Einführung eines Kriterien-/Themenrasters und/oder einer Liste bewährter Praktiken, die auf alle Genehmigungsanträge angewandt werden könnten, um die Zusammenstellung der Verwaltungsakte zu erleichtern und gleichzeitig die allgemeine Kohärenz zu gewährleisten. – Klärung der Situation der Einrichtungen, die bereits eine gültige Genehmigung erhalten haben (Mittel, Einhaltungsfrist, Übergangsbestimmungen usw.). – Finanzielle Unterstützung zur Erfüllung der Vorschriften (siehe Achse 11). – Um den Schutz von Böden stromaufwärts und stromabwärts von Wasserkraftwerken und permanenten Oberflächenwasserentnahmen zu gewährleisten: konsultieren des ÖDW Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt.
Achse 2: Verstärktes Straftatsystem	Die Erweiterung der Anzahl und der Kompetenzen der zur Erfassung von Straftaten befugten Beamten wird unbestreitbar zum Schutz der ökologischen und physikalischen Bereiche des Gewässers beitragen. Zweitens werden die Erweiterung und Präzisierung der Maßnahmen, die der Bewirtschafter den Nutzern und Eigentümern von Einrichtungen, zum Schutz der aquatischen Umwelt oder zum Schutz von Eigentum und Menschen (Einhaltung der vorgeschriebenen Mindest- und Höchstwerte) auferlegen kann, zur Verbesserung dieser Bereiche beitragen. Die Auswirkungen auf den sozioökonomischen Bereich sind eher gemischt, da die Anforderungen der Bewirtschafter, die Wasserentnahmen oder -einführungen während sensibler Perioden zu reduzieren oder vorübergehend auszusetzen, wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betreiber haben können. Diese Auswirkungen sollten jedoch im Zusammenhang mit einer Produktionseinstellung für Wasserkraftwerke während	– Verstärkung der Ausbildung der Beamten, die zur Feststellung von Straftaten abgestellt werden. – Gewährleistung der Objektivität und Vollständigkeit der Straftatbestände. – Schaffung ausreichender Ressourcen, um die richtigen Bedingungen für die Kontrolle zu gewährleisten. – Vorschlag einer klaren quantitativen und qualitativen Definition der Bedingungen, die es einem Bewirtschafter ermöglichen, die Reduzierung oder zeitweilige Aussetzung von Wasserentnahmen oder -einführungen durchzusetzen. Diese Definition wird sicherlich je nach der Bedeutung des Gewässers (Wasserfluss, ökologische Bedeutung, usw.) und seiner vorrangigen Nutzung differenziert werden müssen.

[6] Die operative Generaldirektion Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt

	der Niedrigwasserperioden relativiert werden, da die meisten Technologien eine Mindestströmung benötigen, unter der die Turbinen nicht funktionieren.	– Priorisierung bestimmter Arten von Deklarationen auf der Grundlage objektiver Kriterien (Wasserentnahmen für die Viehtränkung oder eine prioritäre Fischzucht gegenüber Wasserentnahmen für eine Autowaschanlage oder einen Kajakparcours), um die Auswirkungen vorübergehender Betriebsverbote auf die Wirtschaft je nach Sektor zu minimieren.
Achse 3: APFIS	Auch wenn jedes APFIS einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, werden die Auswirkungen der Maßnahme für die verschiedenen Bereiche wahrscheinlich größtenteils positiv sein und ein Entscheidungs-, Management- und Überwachungsinstrument für die Bewirtschafter und die verschiedenen Intervenienten darstellen. Die Tatsache, dass die wallonische Regierung nur einen Mindestrahmen für UVBs vorschlägt, kann jedoch zu Diskrepanzen in der Umweltverträglichkeitsprüfung von APFIS führen (je nach Erfahrung und Sensibilität des Autors der Studie).	Neben der Erfassung der Analyse nach Unterbecken und hydgrographischem Distrikt schlagen wir vor, den Mindestinhalt des UVB in Absprache mit den für das Programm verantwortlichen Akteuren (ÖDW ARNE, Gembloux Agro Bio Tech) und den Intervenienten, an den besonderen Fall von APFIS anzupassen. Darüber hinaus muss besonders auf die Angemessenheit zwischen den für einen Sektor festgelegten Haupt- und Nebenzielen und den damit verbundenen Arbeiten und Projekten während des Durchführungszeitraums des Programms (6 Jahre) geachtet werden.
Achse 4: Freie Fischwanderung	Die Verpflichtung der Herstellung der freien Fischwanderung auf den prioritären und ökologisch wichtigen Achsen, geht mit langfristig sehr positiven Auswirkungen und Aussichten auf eine Verbesserung der Populationen der vorhandenen oder voraussichtlich in die wallonischen Wasserläufe zurückkehrenden Zielarten einher. Diese Verbesserung führt jedoch wahrscheinlich auch zu einer leichteren Verbreitung invasiver oder potenziell invasiver Fischarten, und somit zu einer verstärkten Konkurrenz in ökologischen Nischen mit einheimischen Arten. Die Wiederherstellung der freien Fischwanderung kann auch interessante Auswirkungen auf die Kontinuität der Sedimente[7] haben. Aus sozioökonomischer Sicht ist die Rückkehr einer Fischvielfalt in grossen Teilen der Wasserläufe ein wichtiger Trumpf für die Entwicklung der Fischereitätigkeiten. Darüber hinaus ist stellt die Renaturierung der aquatischen Lebensräume und der Uferzonen eine Chance für die Entwicklung des Tourismus dar. Aus Sicht der Wassernutzung bedeutet die Notwendigkeit der Fischwanderhilfen für alle Projekte an prioritären oder ökologisch wichtigen Wasserläufen zusätzliche Kosten und somit eine Bremse für die Entwicklung von wirtschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit diesen Strukturen dar. Einige dieser Aktivitäten können auch für die Umwelt von Interesse sein, wie im Fall der Erzeugung erneuerbarer Energien. Zum Ausgleich dieser Auswirkungen sind Subventionen vorgesehen.	– Durchführung einer Risikoanalyse hinsichtlich der Verbreitung invasiver Fischarten (auf Einzelfallbasis). – Berücksichtigung der für jeden Sektor ermittelten vorrangigen Themen (Luftklima-Energieplan für 2030), um die pro Projekt zu bevorzugenden Szenarien zu bestimmen. – Sicherung ausreichender finanzieller Unterstützung, um die Ziele zu erreichen. – Durchführung von Folgemaßnahmen (Fangtests, pit-tags Markierungen und andere), um ihre Wirksamkeit zu überwachen. – Angabe folgender Präzisierungen: Einhaltungsfristen für bestehende Hindernisse; die rechtlichen Mittel, die den Bewirtschaftern zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Vorschriften zu erzwingen, und die Einspruchsmöglichkeiten, die den Eigentümern oder Betreibern zur Verfügung stehen; die Verbindung zwischen den prioritären oder ökologisch wichtigen Strecken und den Zielarten für die Wiederherstellung ihrer Bewegungsfreiheit (die Möglichkeiten der Dimensionierung und die Art der Fischwanderhilfen stehen in direktem Zusammenhang mit der Zielart und dem Umweltkontext); die Wiederherstellung (oder Erhaltung) der Sedimentumlagerung (z.B. durch die Entfernung des Dammes, die Installation von Bodenventilen, die spezifische Verwaltung des Geländes zur Förderung dieser Frage). – Beseitigung bestehender Hindernisse ohne Interesse (ökologisch, wirtschaftlich, stabilitätsbetreffend oder patrimonial).
Achse 5 : Charakterisierung der Wasserläufe in der	Diese Achse hat keine signifikanten Auswirkungen auf die Umweltbereiche.	– Information der Bewirtschafter und Intervenienten über Änderungen, um eine einheitliche Bewirtschaftung in den Übergangszonen zu gewährleisten. – Integration neuer Einrichtungen in eine regelmäßige Aktualisierung des Atlas.

[7] Ein Prozess, bei dem Partikel jeglichen Materials allmählich aufhören, sich zu bewegen, und in Schichten zusammenkommen. In einem Wasserlauf erfolgt die Sedimentation auch entlang eines Längsgefälles (längs des Wasserlaufs), das durch einen Damm unterbrochen werden kann

wallonischen Region		– Regularisierung und Systematisierung der Interaktionen zwischen den Bewirtschaftern und der Atlaszelle, um das Funktionieren und die Bereicherung des Instruments zu gewährleisten. – Automatisierung der Datenbankzuführung (um den Austausch zu optimieren).
Achse 6: Arbeiten im Zusammenhang mit Wasserläufen	Die Schlussfolgerungen und Ergebnisse sind ähnlich wie bei der Achse 1, da die Neugestaltung der Arbeiten und der vorzulegenden Genehmigungen die besondere Aufmerksamkeit für die Auswirkungen der Projekte auf den Umweltschutz betont und auf einer breiteren Typologie von Anfragen angewandt wird.	– Anwendung der Art. D.68 und R.56 Buch I der Umweltgesetzgebung (unter Beibehaltung einer Trennung der Verfahren) bei der Beantragung von Arbeiten, die eine Umweltgenehmigung und den Antrag auf staatliche Genehmigung erfordern, um eine einzige Folgenabschätzung und Erhebung durchzuführen. – Wir machen die Antragsteller und die Instruktionsdienste auf die Bedeutung der Beratung bei diesen beiden Ansätzen aufmerksam, um die Gesamtkohärenz bei der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen zu wahren.
Achse 7: Nicht klassifizierte Wasserläufe	Oftmals von großer ökologischer Bedeutung, werden nicht klassifizierte Wasserläufe durch diese Achse besser in die Gesetzgebung integriert, was ein integriertes Management der Ressource und eine bessere Überwachung der durchgeführten Arbeiten mit positiven Auswirkungen auf die ökologischen und physikalischen Bereiche fördert. Dennoch können die daraus resultierenden Maßnahmen (Umzäunungen usw.) die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens durch zusätzliche Kosten beeinträchtigen.	– Die Grundsätze der guten Praxis bei der Bewirtschaftung dieser Ressource sollten mit den Eigentümern und Betreibern in der Nähe nicht klassifizierter Wasserläufe geteilt werden. Flussverträge spielen in dieser Bewusstseinsfindung eine wichtige Rolle.
Achse 8: Wasserentnahmen und -einspeisungen	Die in dieser Achse erwähnten Bestimmungen schützen auch die Wasserressource und werden sich durch eine bessere Überwachung der Wasserentnahmen und -einspeisungen in den Wasserlauf positiv auf die menschliche Gesundheit auswirken. Die neuen Steuern auf Wasserentnahmen und -einspeisungen können jedoch wirtschaftliche Folgen für den Betreiber haben, der seine Produktionsanlagen stillgelegt oder durch den Bewirtschafter eingeschränkt sieht. Die in diesem Bereich entwickelten Überlegungen betreffen jedoch hauptsächlich die physikalischen Formalitäten für die Errichtung von Wasserentnahmen und -einführungen und die Kontrollmittel, die zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf die aquatische Umwelt erforderlich sind. Zusätzlich zu den Investitionen der auferlegten Baumaßnahmen (Abfluss mit einem geringen Winkel zum Wasserfluss usw.), wird es daher kurzfristig geringe Auswirkungen auf den sozioökonomischen Bereich geben. Des Weiteren gibt es keine Vorschriften für saisonale Wasserentnahmen für den häuslichen Bedarf oder zur Viehtränkung. Es besteht daher ein reelles Risiko einer lokalen Übernutzung dieser kleinen Wasserläufe.	– Festlegung der Bedingungen, unter denen die Abflüsse (auch im Zusammenhang mit der Entleerung/Befüllung von Teichen und Reservoirs) platziert werden sollen: in geraden Abschnitten von Wasserläufen, in ausreichendem Abstand von Sedimentations- und Erosionsbereichen (Vermeidung von geschwächten Ufern); in einer Höhe, die so nah wie möglich am Flussbett liegt (Begrenzung der Erosion). Sollte dies nicht möglich sein, könnte eine Struktur zur Führung des Wasserfalls in Betracht gezogen werden. – Angabe des Winkels der Wasseraufnahme in Bezug auf die Uferlinie, um Erosions- und Sedimentationsprozesse in der Nähe der Wasseraufnahme zu minimieren (10° bis 45° Winkel). – Erwägung einer zeitlich begrenzten Gültigkeit von Deklarationen für saisonale Wasserentnahmen. Die Neubewertung dieser Gültigkeit könnte alle 6 Jahre, gleichzeitig mit der Neubewertung des APFIS, erfolgen. – Bewertung der Kartographie der schwarzen Punkte. – Erstellung einer Reglementierung für saisonale Wasserentnahmen.
Achse 9: Konzertierung	Angesichts der ökologischen Bedeutung der Wasserläufe und der Expertise der ANF in diesem Bereich scheint eine vorherige Konzertierung zwischen dem Bewirtschafter des Wasserlaufes und der ANF von großer Wichtigkeit zu sein und wird sich positiv auf die Umwelt auswirken. Andererseits können zusätzliche Verordnungen der ANF für den Umweltschutz erhebliche Auswirkungen auf gewisse Projekte haben. Auch hier wird sich das angestrebte Ziel der Erhaltung des Lebensraumes positiv auf das Wohlbefinden der lokalen Bevölkerung auswirken (Verringerung der Störungen, angenehmes Spaziergebiet usw.).	– Der Feldbesuch vor der Stellungnahme der ANF wird zusätzliche Ressourcen erfordern, insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit, das Verfahren im Falle von Schwierigkeiten bei der Organisation dieses Besuchs nicht zu verzögern. Auch wenn vorgesehen ist, dass die Stellungnahme bei ihrem Ausbleiben als positiv gewertet wird, bleibt die Stellungnahme der ANF sehr wichtig, um ihre Expertise in die Ausführung und Überwachung der Genehmigungen einzubringen. Die Mittel müssen ausreichen, um dieser Nachfrage folgen zu können.

Achse 10: Umzäunung der Weiden entlang der Ufer	Die im EWR festgelegten Bestimmungen beziehen sich nur auf die beim Aufbau des Zauns einzuhaltenden Abstände und einige Sonderbestimmungen zur Erleichterung des Durchgangs. Es geht hier also nicht darum, die positiven Umweltauswirkungen der Forderung nach Uferzäunen noch einmal aufzuzeigen. Daher können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine signifikanten positiven oder negativen Auswirkungen auf die Umwelt erläutern, was die EWR-Definition des Abstand zu Zäunen (die im Übrigen nicht gerechtfertigt ist), der Modalitäten für Viehdurchquerung des Wasserlaufs oder der Ausnahmeregelung für die extensive Viehhaltung (die nicht definiert sind) betrifft.	Die Auswirkungen der vorgeschriebenen Position (0,75 bis 1 m je nach Fall) im EWR in Bezug auf den ökologischen und hydromorphologischen Gewinn sollten analysiert werden (Kosten-Wirksamkeits-Studie), um die gewählte Entfernung zu rechtfertigen. Je nach Ergebnis könnten in Umgebungen mit hohem Schutzwert drastischere Maßnahmen empfohlen werden. Zur Klärung des Begriffs "sehr extensive Beweidung, die die biologische Vielfalt begünstigt", könnte ein Raster von zu erfüllenden Indikatoren entwickelt werden.
Achse 11: Subventionen	Diese Subventionen sind für alle vorgesehenen Bereiche von erheblichem und positivem Nutzen, da sie die Einführung von Umweltsteuern im Zusammenhang mit Arbeiten an Wasserläufen erleichtern und gleichzeitig die Kosten für den Projektträger senken.	Das Hauptrisiko steht im Zusammenhang mit dem für diese Subventionen bereitgestellten Budget, das den angestrebten Zielen entsprechen muss. Die Auswahl der subventionierten Projekte (und ihre Priorität) muss objektiv sein und auf einem klaren Bewertungsraster basieren. Der umfassende Bericht des Begleitdienstes muss ebenfalls objektiviert werden.
Achse 12: Wateringues	Die administrativen Präzisierungen haben zwar die Situation in Bezug auf die Bewirtschaftung geklärt, aber keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Die in den Kapiteln über Wateringues behandelten Themen sind zum Teil aus der Gesetzgebung über nicht schiffbare und nicht klassifizierte Wasserläufe entnommen. Die Auswirkungen werden daher mit der Analyse der Achsen 2-6-7-9 mit einer langfristigen Dauer vergleichbar sein.	Die Empfehlungen sind die gleichen wie für die Achsen 2, 6, 7 und 9.
Achse 13: Furt	Ziel dieser Achse, die einen vollständigen EWR darstellt, ist die Erhaltung der Fauna und Flora des Gewässers und seiner Ufer während der Durchfahrt von Fahrzeugen sowie die Erhaltung der hydromorphologischen Integrität. Seine Auswirkungen auf ökologische und physikalische Bereiche werden daher positiv sein. Die Anwendung dieses EWR scheint uns wenig negative Auswirkungen (unerheblich) auf den sozioökonomischen Bereich zu haben.	Das Bewusstsein der Beteiligten (Förster, Projektträger der Wasserläufe, Bewirtschafter usw.) muss unter Anwendung bekannter guter Umweltschutzpraktiken aufrechterhalten werden, bei Arbeiten in oder in der Nähe eines kleinen Gewässerbettes.

<u>Die folgende Tabelle umfasst eine Synthese der Umweltauswirkungen des Plans/Programms.</u>

- ✓ Die Frist zur Messung der Dauer der definierten Auswirkungen (ab Beginn der Maßnahme) ist wie folgt definiert: Kurzfristig (KF): < 1 Jahr; Mittelfristig (MF): zwischen 1 und 5 Jahren; Langfristig (LF): > 5 Jahre.
- ✓ Als unerheblich/erheblich wird definiert, dass eine leichte/starke Auswirkung (positiv oder negativ) auf das Thema oder den Bereich besteht. Diese Wahl ist im Gesamtbericht gerechtfertigt.
- ✓ Die Auswirkungen werden als direkt angesehen, wenn die untersuchten Artikel der jeweiligen Achse direkt auf den betroffenen Umweltbereich wirken. Sie gelten als indirekt, wenn sie auf einen anderen als den angestrebte Umweltbereich einwirken (z.B. indirekte Auswirkungen der Einstufung von Wasserkraftwerken zwischen 10 und 100 kW in Kategorie 2 auf die Wirtschaft oder die Erzeugung von erneuerbarer Energie, wenn das Hauptziel darin besteht, diese Projekte besser zu untersuchen, um die biologische Vielfalt und das aquatische Ökosystem zu erhalten oder eine Verschlechterung der hydromorphologischen Qualität zu verhindern).
- ✓

Kode	Auswirkung		Frist	Direkte Auswirkung	Indirekte Auswirkung
- -	Sehr negativ	Die Auswirkung ist erheblich negativ auf die aktuelle Umweltsituation	KF / MF / LF		
-	Negativ	Die Auswirkung ist unerheblich negativ auf die aktuelle Umweltsituation	KF / MF / LF		
/	Neutral oder ohne Auswirkung	Die Auswirkung ist weder negativ noch positiv auf diesen Umweltaspekt			
+	Positiv	Die Auswirkung ist unerheblich positiv auf die aktuelle Umweltsituation	KF / MF / LF		
++	Sehr positiv	Die Auswirkung ist erheblich positiv auf die aktuelle Umweltsituation	KF / MF / LF		

			ACHSEN												
			Achse 1 : Umweltgenehmigung	Achse 2 : Verstärktes Straftatsystem	Achse 3 : Aktionsprogramm für Fließgewässer durch einen integrierten und sektorisierten Ansatz (APFIS)	Achse 4 : Freie Fischwanderung	Achse 5 : Charakterisierung der Wasserläufe in der wallonischen Region	Achse 6 : Arbeiten im Zusammenhang mit Wasserläufen	Achse 7 : Nicht klassifizierte Wasserläufe	Achse 8 : Wasserentnahmen und -Einspeisungen	Achse 9 : Konzertierung	Achse 10 : Umzäunung der Weiden entlang der Ufer	Achse 11 : Subventionen	Achse 12 : Wateringues	Achse 13 : Furt
BEREICHE DER UMWELT	Biologisch und ökologisch	Biologische Vielfalt	++/LF	+/KF	wird einer spezifische Analyse der Umweltauswirkungen unterzogen	++/LF -/KF	/	++/LF	++/LF	++/KF	++/LF	/	++/MF	++/LF	++/LF
		Fauna und Flora der aquatischen Ökosystyme	++/LF	++/KF		++/LF	/	++/LF	++/LF	++/LF	++/LF	/	++/MF	++/LF	++/LF
	Sozio-ökonomisch	Erneuerbare Energie	-/LF	-/KF		-/LF	/	-/LF	/	-/LF	-/LF	/	++/MF	-/LF	/
		Ökonomie	-/LF	-/KF		-/LF +/LF	/	-/LF	-/LF	-/LF	-/LF	/	++/MF	-/LF	/
		Menschliche Gesundheit/Bevölkerung	-/LF +/LF	+/KF		/	/	-/LF +/LF	/	+/LF	+/LF	/	++/MF	-/LF +/LF	/
	Sozio-kulturell	Kulturelles Patrimonium (Architektur/Archäologie /Landschaften)	-/LF +/LF	/		-/LF +/LF	/	-/LF +/LF	+/LF	-/LF +/LF	+/LF	/	++/MF	-/LF +/LF	+/LF
		Freizeit (Fischerei/Baden/Kayak/ Tourismus)	/	/		+/LF	/	/	/	/	/		++/MF	/	/
	Physikalisch	Hydromorphologie	++/LF	++/KF		++/LF	/	++/LF	++/LF	++/KF	++/KF	/	++/MF	++/KF	++/KF
		Bodenbesetzung und Bodennutzung	+/LF	++/MF		/	/	+/LF	++/LF	+/LF	/	/	++/MF	+/LF	/
		Wasser (natürliche Ressource)	++/LF	++/KF		/	/	++/KF	++/LF	+/LF	++/LF	/	++/MF	++/LF	+/LF
		Luft/Klima	++/LF -/LF	/		/	/	++/LF -/LF	/	/	/	/	++/MF	/	/